

Verschulden eines beauftragten Prozessanwalts wirkt wie eigenes Verschulden des beauftragenden Insolvenzverwalters

- § 60 InsO, § 278 BGB -

Der Insolvenzverwalter hat gegenüber den Insolvenzgläubigern das Verschulden eines Rechtsanwalts, den er mit der Durchsetzung einer zur Masse gehörenden Forderung beauftragt hat, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Sachverhalt:

- Insolvenzverwalter ist Beklagter; Kläger ist Insolvenzgläubiger aus vormaligem Verfahren mit einer festgestellten Insolvenzforderung i. H. v. 62.765,60 €,
- Der Kläger wirft dem vormaligen Insolvenzverwalter vor, eine zur Masse gehörende Forderung nicht bzw. nicht ordnungsgemäß verwertet zu haben:
 - o Verwalter beauftragte Prozessanwalt (aus eigener Kanzlei), der gegen die Drittschuldnerin ein Versäumnisurteil mit Datum v. 04.02.2010 erwirkte,
 - o fruchtlose Vollstreckungsversuche; anschließend Antrag v. 19.11.2010 auf Eintragung einer Zwangssicherungshypothek auf Hinweis des Verwalters, wonach unbelastetes Immobilienvermögen besteht; auf Anfrage v. 18.03.2011 ergab sich, dass dieser Antrag nicht beim Gericht einging;
 - o neuer Antrag v. 21.03.2011 auf Eintragung einer Zwangssicherungshypothek, der zur Eintragung führte;
 - o Drittschuldnerin verstarb am 19.04.2011; binnen 3 Monaten nach Eintragung der Zwangssicherungshypothek wurde ein Nachlassinsolvenzverfahren beantragt und mit Datum v. 26.05.2011 eröffnet;
 - o durch Nachlassverwalter Insolvenzanfechtung der eingetragenen Zwangssicherungshypothek; Verwalter bewilligte die Löschung,
 - o Insolvenzverwalter meldet Forderung gegen die verstorbene Debitorin zur Tabelle an; Vorbehalt der Nachtragsverteilung wird angeordnet bzgl. des eventuellen Zuflusses aus dem Nachlassverfahren, das noch nicht abgeschlossen ist,
- Kläger macht in der Hauptsache einen Schaden i. H. v. 2.339,52 € geltend, der aus der fehlenden Verwertung der Forderung bzw. anschließenden Zwangssicherungshypothek folgt.



Rechtsanwalt Dr. C. Alexander Jacobi
Insolvenzverwalter in Mitteldeutschland

Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Lehrbeauftragter der Universität Leipzig
Prüfer im Juristischen Staatsexamen

Partner der Kanzlei STAPPER Insolvenz-
und Zwangsverwaltung.

Mehr als 10jährige Tätigkeit in der Verwalterbranche und klarer Spezialisierung auf **Sanierungen aus der Insolvenz.**

Die STAPPER Insolvenz- und Zwangsverwaltung mit aktuell 60 MitarbeiterInnen ist im Bereich Insolvenzverwaltung nach allen modernen Standards der Branche zertifiziert. Zuletzt erfolgte im Juni 2015 die aktuelle Zertifizierung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung, den **GOI mit dem Zertifikat VID CERT** des VID (Verband Insolvenzverwalter Deutschland e. V.).

Die Insolvenzverwalter der Kanzlei verstehen sich vor allem als **Spezialisten für Sanierungen aus der Insolvenz.**

Für die klassischen Aktivitäten auf dem Gebiet der **Restrukturierungsberatung** – im Vorfeld oder während eines Insolvenzverfahrens – greift die Kanzlei auf ein bewährtes Netzwerk von Restrukturierungsexperten aus der Sanierungskultur zurück.

Entscheidung:

- BGH erörtert Unterschied zwischen Gesamtschaden (durch Sonderverwalter geltend zu machen) und Einzelschaden (Quotenschaden, der durch jeden Gläubiger nach Verfahrensaufhebung geltend gemacht werden kann),
- Kernsatz [Rz. 18]: „Der Verwalter hat gemäß § 278 BGB für Pflichtverletzungen einzustehen, die ein beauftragter Fachmann bei der Erfüllung insolvenzspezifischer Pflichten begeht.“
- Verwalter hätte den Prozessanwalt für dessen Fehler in Haftung nehmen müssen, die Eintragung der Zwangssicherungshypothek „deutlich zu spät“ [Rz. 23] beantragt zu haben;
- Infolge des Fehlers des Prozessanwalts konnte nur eine nach § 131 InsO anfechtbare Zwangssicherungshypothek erlangt werden. Anderenfalls hätte über die Zwangssicherungshypothek die Forderung gegen die verstorbene Debitorenin voll befriedigt werden können.
- Dass über die angeordnete Nachtragsverteilung eventuell diese Forderung noch (teilweise) befriedigt wird, schließt nach dem BGH einen aktuell bereits eingetretenen Schaden nicht aus. Gesamt- und Einzelschaden sind bereits im Moment der Löschung der angefochtenen Zwangssicherungshypothek eingetreten, da damit das Absonderungsrecht der Masse nicht mehr zur Verfügung stand.

Praxishinweise:

- Der Insolvenzverwalter muss, zur eigenen Haftungsvermeidung, beauftragte Prozessanwälte, bzw. generell beauftragte Fachleute, wie eigene Mitarbeiter überwachen. Insbesondere ist die Einhaltung von Fristen, Wiedervorlagen sowie Bearbeitungszeiten zu überprüfen und bei Mängeln einzuschreiten.

Weiterführend Links:

- Entscheidung im [Volltext](#)